

§. 16.

Der Reichstag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über deren Zulassung.

Er regelt seine Geschäftsordnung und Disciplin.

§. 17.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinär verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Urkundlich haben Wir, dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt wird, eigenhändig vollzogen und Unser Königlich-Siegel hebrucken lassen.

Dresden, am

M o t i v e n.

Der nach Art. 2 des den Kammern mittelst Allerhöchsten Decrets vom 15. November dieses Jahres vorgelegten Friedensvertrags vom 21./24. October dieses Jahres erfolgte Beitritt des Königreichs Sachsen zu dem Norddeutschen Bunde macht den Erlaß gesetzlicher Vorschriften über die Wahlen für den zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen dieses Bundes zusammenuberufenden Reichstag erforderlich. Dieselben sind für das Königreich Preußen bereits durch Gesetz vom 15. October dieses Jahres veröffentlicht worden und werden, ihrem Zwecke entsprechend, in allen übrigen, dem Bunde angehörigen Staaten im Wesentlichen dem angezogenen königlich-preussischen Gesetze conform zu treffen sein.

Der vorliegende Entwurf schließt sich daher auch dem nürgedachten Gesetze allenthalben an und weicht nur insoweit davon ab, als es die bestehenden sächsischen Gesetze unvermeidlich erscheinen lassen.

Nach letzteren erfolgt, nämlich die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte oder bürgerlichen Ehrenrechte, soweit dieselbe Folge verbrecherischer Handlungen ist, wie bekannt, nicht direct durch richterliches Erkenntniß, sondern wird nach Maßgabe der Natur des begangenen Verbrechens durch die Corporation, der der Angeklagte angehört, beziehentlich unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörde ausgesprochen. Es ist die Absicht, den Ständen noch während des gegenwärtigen ordentlichen Landtags den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, welches das Urtheil über Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte wegen Verübung von Verbrechen dem richterlichen Erkenntniß überweist. Bis nach Berathung und Erlaß dieses Gesetzes bleibt aber nichts übrig, als die auf Grund der bestehenden Vorschriften erfolgte Entziehung jener Rechte mit gewissen, sofort zu erwähnenden Beschränkungen, auch für die Wahl zum Reichstage maßgebend sein zu lassen.

Auf dieser Erwägung beruht die Abweichung des §. 4 des Entwurfs von dem entsprechenden Paragraphen des königlich-preussischen Gesetzes*), indem durch die

*) §. 4 des königlich-preussischen Gesetzes lautet: „Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.“

Vorlage ausgesprochen wird, daß die dortgedachte Bescholtenheit zwar allemal die Verurtheilung in eine Strafe voraussetzt, also bei einer, wenn auch nur beschränkten Freisprechung nicht Platz ergreift, daß dagegen im Uebrigen die wegen verbrecherischer Handlungen auf Grund der bestehenden Gesetze erfolgte Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auch den Verlust der Berechtigung zur Wahl für den Reichstag des Norddeutschen Bundes in sich schließt, insoweit nicht nach §. 5 im zweiten Absätze eine Ausnahme Platz ergreift.

In allen übrigen Punkten stimmt der Entwurf mit dem königlich-preussischen Gesetze überein.

Referent Sachse: Der Bericht lautet:

Der vorliegende Gesetzentwurf ist die nothwendige Folge der in den Friedenspräliminarien von Nikolsburg vom 26. Juli und endgiltig in dem Friedensvertrage zwischen Preußen und Sachsen zu Berlin vom 21. October d. J. unsrem Vaterlande erwachsenen Verpflichtung des Beitritts zum Norddeutschen Bunde, dessen künftige Verfassung nach einem von den Regierungen dieses Bundes noch zu vereinbarenden Entwurf von einem aus allen zu dem Bunde gehörigen Staaten zu beschickenden Reichstag berathen werden, und nachdem dieselbe die Genehmigung des preussischen Landtags erlangt hat, als Grundgesetz für diesen Norddeutschen Bund gelten soll.

Die Wahl der Vertreter unseres Vaterlandes zur Beschickung dieses Reichstags ist der Gegenstand des Decrets. Der uns von der Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf ist mit geringer Aenderung derselbe, den die königl. preussische Regierung mit ihrem im August dieses Jahres einberufenen Landtag vereinbart und unterm 15. October als Gesetz veröffentlicht hat, es ist mit wenigen Modificationen das Reichswahlgesetz vom 12. April, 1849.

Die Deputation ist der Ansicht, daß die Stellung der Landesvertretung zu diesem Entwurfe ganz wie die der Staatsregierung einfach dahin zu präcisiren sei, daß sie von demselben eben weder ganz, noch theilweise Umgang nehmen kann.

Als Gesetz angenommen von der preussischen Landesvertretung und bestimmt als Norm für die Berufung von Vertretern aus 23 deutschen Ländern verschiedener Dynastien zu gelten, erscheint es an und für sich nicht möglich, Aenderungen am Wesen des Entwurfs anzustreben, wenn nicht der Zweck desselben, der der Conformität aufgegeben werden soll, welcher der Aussprache der königl. preussischen Regierung in den dortigen Landtagsverhandlungen zufolge hauptsächlich Grund, gerade zu dieser Vorlage zu greifen, gewesen ist.

Angeichts des nach den neuesten Nachrichten schon für Anfang Februar des nächsten Jahres anberaumten Zusammentritts des Reichstags in Berlin würden wesentliche Aenderungen oder Ablehnung des Entwurfs nur zu Repressionen, mindestens aber dazu führen, daß der Reichstag ohne Vertreter des Königreichs Sachsen zusammentreten würde.

Die Deputation will deshalb absehen von näherer Beleuchtung des im Entwurf aufgestellten Principis allgemeiner gleicher directer Wahlen (Kopfwahlen) und zur Beruhigung der entgegenstehenden grundsätzlichen An-